

---

**Von:** Appel, Roland Dr. <appel@lv-bayern.vci.de>  
**Gesendet:** Montag, 30. September 2024 10:34  
**An:** Sachgebiet-A1 (StMI)  
**Cc:** VCI-Bayern  
**Betreff:** AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und weiterer Rechtsvorschriften  
– Ihr Zeichen: A1-1011-1-59

Sehr geehrte Frau Brunner,  
sehr geehrter Herr Dr. Baier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit zur Übermittlung von Anmerkungen zu o.g. Gesetzentwurf (Ihr Zeichen: A1-1011-1-59).

Als wirtschaftspolitische Interessenvertretung der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern (VCI-Landesverband Bayern) möchten wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und weiterer Rechtsvorschriften wie folgt Stellung nehmen.

Für die chemisch-pharmazeutische Industrie sind im Kontext der Industrieanlagenzulassung insbesondere die Vorgaben für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren relevant. Nach der gängigen Rechtsmeinung und auch nach unserem Rechtsverständnis finden die verfahrensrechtlichen Vorgaben des BlmSchG dabei vorrangig ggü. dem Verwaltungsverfahrenrecht Anwendung (Vorrang fachrechtlicher Vorgaben). Dies ist insbesondere mit Blick auf den geplanten Art. 27b BayVwVfG-E relevant. Denn mit der jüngsten Novelle des BlmSchG wurde in § 10 (3) BlmSchG (i.V.m. § 10 (1) 9. BlmSchV) ebenfalls standardmäßig eine Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen bei einer durchzuführenden öffentlichen Auslegung festgelegt. Anders als im VwVfG kann der Vorhabenträger der Internetveröffentlichung hierbei jedoch widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet. Aufgrund der vorrangigen Anwendung des BlmSchG ist die Möglichkeit für einen Widerspruch einer Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach unserem Verständnis auch unabhängig von der geplanten Änderung mit Art. 27b BayVwVfG-E weiterhin möglich. Um diesbezüglich etwaigen uneinheitlichen Auslegungen im Verwaltungsvollzug vorzubeugen, wäre ein klarstellender Hinweis zur Vorrangigkeit der verfahrensrechtlichen Regelungen des BlmSchG z.B. im Rahmen der Gesetzesbegründung oder von Vollzugshinweisen wünschenswert.

Als Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern) sind wir im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0030 registriert. Der Veröffentlichung der o.g. Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Appel

---

BAYERISCHE CHEMIEVERBÄNDE

Dr. Roland Appel  
Geschäftsführer

Innstr. 15, 81679 München  
T 089 92691-16 oder -32 | M +49 1590 403 51 73 | F 089 92691-816 oder -832 | E [appel@chemie-kvi-bayern.de](mailto:appel@chemie-kvi-bayern.de)

[www.bayerische-chemieverbaende.de](http://www.bayerische-chemieverbaende.de) | [LinkedIn](#) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de) | [www.chemie-azubi.de](http://www.chemie-azubi.de)



Diese E-Mail ist vertraulich und nur an den Empfänger gerichtet. Folgender Link führt Sie zu unseren Datenschutzhinweisen:  
<https://www.bayerische-chemieverbaende.de/datenschutz/>